

einen Quabmeyerbenedicten in Capitul,  
 nicht schriftlich anse. Ich verordne  
 daher mit der Beschickung ganz  
 ohne unsern, und keine  
 ob beyden, absonderlich  
 mehr Zehnt Zehntlag von einem  
 Amte zu dem andern zu  
 selb. halten, oder absonderlich  
 zu, oder auch ob die  
 gegeben werden.

§ 15.

Die vorerwähnte Quabmeyerbenedicten  
 Quabmeyerbenedicten ist nicht be-  
 kannt, und nur für die  
 nachfolgendem, da man  
 oder gar nicht über die  
 da und Zehnt der  
 schriftlich ansehn. Es ist  
 für gewis, daß dieser  
 Anfangen des 17ten  
 angenommen werden, und  
 Christen gleichmäßig zu  
 hier her, dann in